

Satzung des Fördervereins Wollspinnerei Blunck e.V.

(Erstmals geändert in der Mitgliederversammlung am 6.07.2022 in Bad Segeberg)

Präambel

Die Wollspinnerei Blunck wurde 1852 gegründet und war bis 2010 der letzte noch produzierende Betrieb seiner Art in Norddeutschland. Die vorhandenen Gebäude und Maschinen stehen unter Denkmalschutz.

Dieser einmalige, komplett erhaltene Wollspinnereibetrieb wird durch diesen Verein wie im Folgenden dargestellt erhalten und gestaltet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wollspinnerei Blunck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel (VR 5213 KI) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, der Bildung und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhaltung der im Jahre 1852 gegründeten, unter Denkmalschutz stehenden Wollspinnerei Blunck
 - die Entwicklung der Wollspinnerei Blunck zum Museum und Erlebnisort für die Öffentlichkeit mit der Nachvollziehbarkeit der Produktion und des Sozialen Lebens als geschichtliches Zeugnis industrieller Fertigung in einem Familienbetrieb
 - die Bewahrung und die Vermittlung von Wissen über Wolle, deren Verarbeitung und Fertigung von Textilien in der Region
 - museumspädagogische Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - kulturelle Angebote, die die Öffentlichkeit an die Wollspinnerei heranzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der abschließend darüber entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die schriftliche Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das gegen den Zweck des Vereins handelt, satzungsgemäße Pflichten verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der für das Eintrittsjahr und im März eines jeden Jahres durch Lastschrift vom Girokonto des Mitglieds eingezogen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Personen: dem /der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem Verwaltungsvorstand und bis zu fünf Fachvorstandsmitgliedern.
2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Verwaltungsvorstand und der Finanzvorstand bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal je Quartal und nach Bedarf. Er wird von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung binnen zwei Wochen beantragen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
6. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatz-Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Leitung und der Protokollführung der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Fachvorstandsbereiche beschrieben sind.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
12. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in ihr eine Stimme.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Finanzvorstands
- c.) Entgegennahme des Berichtes der RevisorInnen
- d.) Diskussion der Berichte und Aussprache
- e.) Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes auf Vorschlag der RevisorInnen
- f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g.) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- h.) Wahl von zwei RevisorInnen für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- i.) Beschlussfassung über Anträge
- j.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertretung spätestens 3 Wochen vorher.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung fordern.

Die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einer/m mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Ebenso ist ein/e ProtokollführerIn zu wählen.

Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis/ Stimmverhältnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung bezeichnet sind. Während der Versammlung können Anträge nur eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder unterstützt werden. In einem solchen Fall dürfen jedoch Beschlüsse dann nicht herbeigeführt werden, wenn es sich um Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins handelt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag kann jedoch auch Blockwahl erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird jedoch auch nur von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so ist so zu verfahren. Es gelten jeweils diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Antragsstellung des Vorstandes oder mindestens der Unterstützung von 10 % der Mitglieder. Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit Versand der Tagesordnung bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung erfolgt wie unter § 8, Punkt 8 beschrieben.

2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (i.e: gemäß ihrer Satzung: Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmalen bundesweit, die Bewusstseinsbildung für den Gedanken des Denkmalschutzes sowie die Förderung von Kunst und Kultur, soweit diese im Zusammenhang mit Denkmälern steht) zu verwenden hat. Die Verwendung soll hierbei dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nah entsprechen. Ausdrücklich möglich soll hierbei auch eine Kapitalisierung des anfallenden Vereinsvermögens in Form einer Treuhandstiftung oder eines Fonds sein.

Bad Segeberg, den 02. Februar 2008

Erste Änderung beschlossen in der
Mitgliederversammlung am
06.07.2022 in Bad Segeberg